

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fahrenzhausen (Verbandssatzung)

Der Schulverband Fahrenzhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 29 Satz 2, Art. 30, Art. 31 Abs. 1, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Fahrenzhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Fahrenzhausen, Hauptstraße 21.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).

§ 3

Geschäftsgang des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 4

Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen bestimmt. Diese führt auch die Kassengeschäfte.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde Fahrenzhausen 6.000 € pro Jahr (900 € Kassengeschäfte und 5.100 € Verwaltung pro Jahr). Damit abgegolten sind alle Aufwendungen der Geschäftsstelle, insbesondere Personalausgaben der Verwaltung, Büromaterial, Telefon.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €. Dies gilt auch für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,- €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeiten im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern gültigen Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden;
 - b) wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Buchstaben a) bis c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen.
- (6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 5 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt.
- (7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, welche die Schulbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 **Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt von den Schulverbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzierungsbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Schüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG).
- (2) Die Umlagezahlungen sind ab einer jährlichen Schulverbandsumlage von 30.000 € monatlich, jeweils zum 25. fällig; bis 30.000 € sind sie vierteljährlich, jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.

§ 8 **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus bzw. wird der Schulverband aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds aufgelöst, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied bzw. zwischen den Verbandsmitgliedern statt.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fahrenzhausen vom 01.09.2008, geändert mit Satzung vom 06.08.2009, außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 24.06.2014

Heinrich Stadlbauer
(Schulverbandsvorsitzender)

Die Satzung wurde am 03.07.2014 öffentlich bekannt gemacht und trat rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.